

F. H. Kuhn Dr. Wilke

STUDENTENSCHAFT - SATZUNG - URABSTIMMUNG

- Die Studenten einer Hochschule bilden
die Studentenschaft § 26 (1) HHG
- Die Studentenschaft ist eine
Körperschaft des öffentlichen Rechts
und als solche Glied der Hochschule § 26 (2) HHG
- Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten
selbst § 27 (1) HHG
- Die Studentenschaft gibt sich in einer
U R A B S T I M M U N G eine Satzung § 29 (1) HHG
- Für den Mindestinhalt der Satzung bestimmt § 29 (4 u. 5) HHG

- (4) Die Satzung trifft insbesondere nähere Bestimmungen über
1. die Wahl, die Zusammensetzung, die Befugnisse und die Beschlußfähigkeit der Organe der Studentenschaft,
 2. die Amtszeit der Mitglieder von Organen der Studentenschaft und den Verlust der Mitgliedschaft,
 3. die Art der Beschlußfassung sowie die Form und Bekanntgabe der Organbeschlüsse,
 4. die Beiträge,
 5. die Aufstellung, Verabschiedung und Ausführung des Haushaltsplanes.
- (5) Entsprechendes gilt für Satzungsänderungen

Der Satzungsentwurf wird vom Studentenparlament beschlossen.

Dem Präsidenten ist Gelegenheit zur gutachtlichen Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen zu geben.

§ 29 (2) HHG

Die Satzung ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Studentenschaft an der Urabstimmung teilnimmt und die Mehrheit der Abstimmenden der Satzung zustimmt

§ 29 (3) HHG

Es müssen sich also 50 % der Studenten an der Urabstimmung beteiligen und davon müssen wiederum etwas mehr als 50 % für die Satzung sein.

Die Zahl der für die Urabstimmung berechtigten Studenten ergibt sich aus der Zahl der z.Zt. der Urabstimmung Immatrikulierten abzüglich der Zahl der Beurlaubten (Gasthörer und Zweithörer (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 HUG i. Verb. m. § 17 (3) AVS) nehmen als Angehörige der Universität nicht an der Abstimmung teil).

Für die Urabstimmung vom 29.-31.1.1974 über die Satzung der Studentenschaft THD bedeutet das, daß von den

	9 351 Immatrikulierten
abzüglich	85 Beurlaubte
	9 266 urabstimmungsberechtigt

sind und (mindestens 50 %) 4 633 an der Urabstimmung teilnehmen und davon die Mehrheit = 2 317 Studenten der Satzung zustimmen müssen.

Kann eine 50 %ige Beteiligung nicht erreicht werden, ist in einer zweiten Urabstimmung die Satzung angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden der Satzung zustimmt; d.h. eine Beteiligung von z.B. 3 Studenten würde ausreichen, wenn 2 Studenten für die Satzung stimmen.

Nach § 35 HHG

wurde die Studentenschaft der Rechtsaufsicht des Landes unterstellt, Aufsichtsbehörde = Präsident, oberste Rechtsaufsichtsbehörde = Kultusminister.

Der Kultusminister kann in Anwendung von von der Studentenschaft Auskunft über einzelne Angelegenheiten verlangen und nach

§ 37 HHG

Beschlüsse und Maßnahmen, die das Recht verletzen, beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung verlangen oder sie auch selbst aufheben.

§ 38 (1) HHG

Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

Bei Untätigkeit hat der Kultusminister nach § 38 (2) HHG das Anordnungsrecht und im Falle der Weigerung das Recht der Ersatzvornahme (Maßnahmen treffen, Vorschriften erlassen).

§ 38 (3) HHG

kann für die Urabstimmung über die Satzung nicht zum Zuge kommen, da Beauftragte - Kommissare - nur die Befugnisse von

1. Organen und
2. Fachbereichen oder
3. einzelne Mitglieder von
 - a) Organen und
 - b) Fachbereichen

ausüben können. Die Satzung ist von der Studentenschaft selbst (nicht von einem Organ der Studentenschaft) in einer Urabstimmung anzunehmen.

Das Studentenparlament als Organ der Studentenschaft hat den Satzungsentwurf zu beschließen und der Studentenschaft zur Urabstimmung zu stellen.

Ist das Studentenparlament dieser Verpflichtung nachgekommen, bleibt kein Raum mehr für die Anwendung des § 38 (3) HHG.

Als Ausfluß der in § 35 HHG festgelegten Rechtsaufsicht des Landes bedarf nach § 36, Abs. 1 Nr. 2 die Satzung der Studentenschaft der Genehmigung des Kultusministers.

Hat der Kultusminister die Satzung genehmigt, muß sie nach § 36 (3) HHG noch im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht werden. Das bedeutet, daß die vom Stupa beschlossene, von der Studentenschaft in einer Urabstimmung angenommene und vom Kultusminister genehmigte Satzung in jedem Fall im Staatsanzeiger veröffentlicht werden muß, wenn sie rechtswirksam gültig sein soll.

Die gleiche Prozedur gilt auch für evtl. Satzungsänderungen.

